

Satzung des Kreises Viersen über die Benutzung von Schulräumen für außerschulische Zwecke vom 11.07.1978^(Fn 1)

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 20 Abs. 1 Buchst. g der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S. 84 ff.) in der Sitzung vom 22.06.1978 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) In den kreiseigenen Schulen können Schulräume (Aulen, Sporthallen mit etwaigen Kleinspielfeldern und Klassenräume) für außerschulische Veranstaltungen im Rahmen dieser Satzung genutzt werden.
- (2) Veranstaltungen, die von oder in Verbindung mit im Kreis Viersen wirkenden Volkshochschulen durchgeführt werden, gelten nicht als außerschulische Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung; das gleiche gilt für Benutzungen durch Bund, Land oder Gemeinden.

§ 2 Ausschluss^(Fn 2)

- (1) Schulräume werden zur Verfügung gestellt
 - a) Körperschaften des öffentlichen Rechts und ihren Untergliederungen;
 - b) freien Trägern der Wohlfahrtspflege, anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, bildungsfördernden und kulturell tätigen Vereinen sowie rechtsfähigen Organisationen des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes zur Durchführung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben;
 - c) rechtsfähigen Sportvereinen für sportliche Veranstaltungen;
 - d) Berufsverbänden zur Abhaltung berufsbezogener Fortbildungsveranstaltungen;
 - e) tariffähigen Koalitionen des Arbeitsrechts sowie Standesorganisationen der Beamten, Richter und Soldaten.
- (2) Schulräume werden nicht zur Verfügung gestellt für
 - a) gewerbliche Zwecke,
 - b) Veranstaltungen, bei denen Speisen und/oder Getränke angeboten werden,
 - c) Tanzveranstaltungen.

In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zu Abs. 1 und zu Abs. 2 Ziffer a und b zugelassen werden.

§ 3 Beschränkungen

- (1) Die Schulräume werden nur außerhalb der allgemeinen Unterrichtszeit sowie außerhalb der allgemeinen Ferien zur Verfügung gestellt.
- (2) Mit Ausnahme der Aulen und Sporthallen mit den Kleinspielfeldern werden Schulräume nur an den Wochentagen montags bis freitags bereitgestellt.
- (3) Alle Veranstaltungen müssen so rechtzeitig beendet sein, dass das Gebäude um 22.30 Uhr geräumt ist.

- (4) Das Rauchen und Trinken alkoholischer Getränke ist in allen Schulräumen nicht gestattet. Die Benutzungserlaubnis wird je nach Art der Veranstaltung unter Auflagen und Bedingungen erteilt, die einer Beschädigung öffentlichen Eigentums sowie sonstigen Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorbeugen.

§ 4 Antragsverfahren

Anträge für die Benutzung von Schulräumen für außerschulische Zwecke sind schriftlich an den Oberkreisdirektor Viersen -Schulverwaltungsamt-^(Fn 4) zu richten. Sie müssen spätestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung eingegangen sein und eine Erklärung des Veranstalters enthalten, dass er den Kreis Viersen von allen Ansprüchen Dritter, die aus Anlass der Veranstaltung entstehen, freistellt.

§ 5 Privatrechtliches Entgelt

- (1) Für die außerschulische Benutzung von Schulräumen wird ein privatrechtliches Entgelt gemäß § 6 dieser Satzung erhoben.
- (2) Bei kulturellen, sozialen und sportlichen Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben, wenn es sich um
- a) Veranstaltungen der Städte und Gemeinden des Kreises Viersen,
 - b) Veranstalter, die als gemeinnützig im Sinne der entsprechenden Verordnung anerkannt sind,
 - c) im Kreis Viersen ansässige Sportvereine bei der Benutzung der Sporthallen mit Kleinspielfeldern handelt.

§ 6 Höhe des privatrechtlichen Entgeltes^(Fn 3)

- (1) In den Entgelten sind die anfallenden Sach- und Personalkosten pauschal enthalten. Das Nutzungsentgelt beträgt bei einer einmaligen Nutzung bis zu drei Stunden Dauer für
- | | |
|---|---------|
| die Aula bis zu 200 Plätzen | 50,00 € |
| die Aula über 200 Plätzen | 80,00 € |
| den Klassenraum | 20,00 € |
| die Turnhalle einschließlich
eines etwaigen Kleinspielfeldes | 50,00 € |
- (2) Für jede weitere angebrochene Zeitstunde wird ein Zuschlag von 20.v.H. des Grundbetrages erhoben.
- (3) Bei einer längerfristigen Nutzung wird ein Entgelt erhoben, das sich ausrichtet an der ortsüblichen Miete für gewerbliche Räume und zusätzlich einen Anteil für Bewirtschaftungskosten enthält. Die Entscheidung hierüber trifft der Oberkreisdirektor.

§ 7 Fälligkeit

Das Entgelt wird am Tag vor der ersten Benutzung der Schulräume fällig.

§ 8 Haftung

- (1) Mit den zur Benutzung überlassenen Räumen werden zugleich deren Einrichtungsgegenstände zur Verfügung gestellt. Verbrauchsmaterial wird nicht gestellt. Der Veranstalter übernimmt Einrichtungsgegenstände gemäß Satz 1 in dem jeweiligen Zustand. Ihm obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht über die Veranstaltung. Er hat sicherzustellen, daß schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (2) Dem Veranstalter gehörende Gegenstände dürfen nur mit Genehmigung auf seine Kosten aufgestellt oder angebracht werden. Werden hierdurch Schäden an Schulgebäuden, Schulräumen oder ihren Einrichtungen verursacht, hat der Veranstalter die zur Beseitigung der Schäden entstehenden Kosten zu tragen.
- (3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die überlassenen Räume und Anlagen nicht überbesetzt werden. Er ist ferner dafür verantwortlich, dass Räume und Einrichtungen pfleglich behandelt werden. Er hat für alle durch die Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und Anlagen entstehenden Schäden und Verluste jeder Art aufzukommen und stellt den Kreis von etwaigen Ansprüchen Dritter frei.
- (4) Im übrigen haftet der Veranstalter selbstschuldnerisch für alle Schäden durch ihn oder Dritte, die dem Kreis Viersen aufgrund der Überlassung entstehen.

§ 9 Hausrecht

- (1) Die das Hausrecht ausübenden Personen sind berechtigt, auf Verstöße hinzuweisen, deren Abstellung zu verlangen und ggf. Personen, die diese Satzung nicht beachten, zum Verlassen der Schulräume aufzufordern.
- (2) Außerdem sind diesen Personen Schäden zu melden.

§ 10 Verstöße gegen diese Satzung

Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen kann die Erlaubnis zur weiteren Benutzung von Schulräumen zurückgezogen oder versagt werden. In diesem Falle steht dem Veranstalter kein Anspruch gegen den Kreis Viersen wegen eines ihm hierdurch ggf. entstandenen oder noch entstehenden Schadens zu.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Fußnoten

- (Fn 1) Amtsblatt Kreis Viersen, Kreis Viersen 34. Jg., 1978, Nr. 16 vom 20.07.1978, S. 279, in Kraft getreten am 21.07.1978, geändert durch 1. Änderungssatzung vom 16.12.1993, Amtsblatt Kreis Viersen, 49. Jg., 1993, Nr. 39 vom 23.12.1993, S. 727, in Kraft getreten am 24.12.1993, geändert durch 2. Änderungssatzung vom 17.07.1995, Amtsblatt Kreis Viersen, 51. Jg., 1995, Nr. 23 vom 27.07.1995, S. 423, in Kraft getreten am 28.07.1995, geändert durch 3. Änderungssatzung vom 27.08.2001, Amtsblatt Kreis Viersen, 57.Jg., 2001, Nr. 28 vom 06.09.2001, S. 415, in Kraft getreten am 01.01.2002, zuletzt geändert durch 4. Änderungssatzung vom 17.06.2005, Amtsblatt Kreis Viersen, 61.Jg., 2005, Nr. 16 vom 23.06.2005, S. 311, in Kraft getreten am 24.06.2005.

- (Fn 2) § 2 zuletzt geändert durch Satzung vom 17.06.2005, Amtsblatt Kreis Viersen, 61.Jg., 2005, Nr. 16 vom 23.06.2005, S. 311, in Kraft getreten am 24.06.2005.
- (Fn 3) § 6 zuletzt geändert durch Satzung vom 27.08.2001, Amtsblatt Kreis Viersen, 57.Jg., 2001, Nr. 28 vom 06.09.2001, S. 415, in Kraft getreten am 01.01.2002.
- (Fn 4) jetzt Landrat Kreis Viersen – Amt für Schulen –